



## FAQ 30.001.21

### Doppik-Koordination

Mainz, März 2021  
Ref. 334  
Markus Alt

Thema:

Bilanzierung

#### Beihilferückstellung

Fragestellung:

Bilanzierung

Die FAQ mit der Nummer 1.6.12 vom 16.12.2008 behandelt das Thema „Beihilferückstellungen“. Da es in der kommunalen Praxis bezüglich der Berechnungsmethode offensichtlich zu unterschiedlichen Handhabungen kommt, soll diese FAQ zur Konkretisierung und Klärung beitragen.

Lösung:

Bilanzierung

Die Bildung und Bewertung von Rückstellungen richtet sich nach § 36 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemHVO gibt vor:

**„Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen: [...]**

**2. Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungs- und Rentenempfängern, [...].“**

Gemeint sind die Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungs- und Rentenempfängern, unabhängig vom Zeitpunkt des Empfangs von Versorgung oder Rente.

Beihilferückstellungen müssen demnach grundsätzlich nicht für die laufenden Beihilfen der aktiven Beamten gebildet werden. Die Beihilfen der aktiven Beamten stellen laufenden Aufwand des Haushaltsjahres dar und unterliegen dem handelsrechtlichen Grundsatz der Unternehmensfortführung („Going-Concern-Prinzip“), der seinen Niederschlag in VV Nr. 3.4 zu § 93 GemO („Grundsatz der Fortführung der Verwaltungstätigkeit“) und in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 GemHVO gefunden hat. Ausnahmsweise müssen dafür Rückstellungen gebildet werden, wenn bekannt ist, dass im Haushaltsjahr ein (hoher) Beihilfeanspruch entstanden ist, die Abrechnung aber erst im nächsten Haushaltsjahr erfolgt.

Dagegen müssen Beihilferückstellungen für erst in Zukunft entstehende Beihilfen der heute aktiven Beamten für die Zeit nach deren Eintritt in den Ruhestand gebildet werden.

Nach § 11 Abs. 3 GemEBilBewVO sind Rückstellungen für Beihilfen in Höhe eines prozentualen Zuschlags auf die Pensionsrückstellungen anzusetzen. Der Zuschlag ermittelt sich aus Erfahrungswerten der letzten drei Jahre vor dem Bilanzstichtag. Da inzwischen in allen Kommunen Erfahrungswerte vorliegen bzw. ermittelbar sind, ist die Anwendung des pauschalen Zuschlags in Höhe von 25% gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 GemEBilBewVO nicht mehr angezeigt. Vielmehr ist dieser durch einen individuell ermittelten prozentualen Zuschlagssatz zu ersetzen.

Die Ermittlung des Prozentsatzes ergibt sich, wie bereits in der FAQ-Nr. 1.6.12 unter Kleinbuchstabe a) Nr. 1 dargestellt, wie folgt:

Anteil aus dem Verhältnis  
 Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger (IST der letzten drei Jahre)  
 zu  
 Versorgungsbezüge/Pensionszahlungen (IST der letzten drei Jahre).

Dieser Prozentsatz wird auf den Teilwert der Pensionsrückstellungen der Versorgungsempfänger zum Bilanzstichtag am 31.12. angewendet.

Beispiel: Jahresabschluss 2020 (ist im Jahr 2021 zu erstellen)

Jahr	IST-Versorgungsbezüge	IST-Beihilfezahlungen	%-Anteil
2020	140.000 €	29.400 €	21,00%
2019	120.000 €	24.000 €	20,00%
2018	100.000 €	19.000 €	19,00%
		Mittelwert:	20,00%

Der so ermittelte Prozentsatz (hier: 20,00%) ist sodann auf die Pensionsrückstellungen, welche mit dem „Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren“ (vgl. § 36 Abs. 2 Satz 2 GemHVO) zum 31. Dezember 2020 ermittelt wurden, anzuwenden.

Beispiel:

	Kontenart	ermittelte Prozentsatz	„Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren“	Rückstellungsbetrag (hier: 20%)
<b>(aktive) Beamte</b>	241	20,00%	2.000.000 €	400.000,00 €
<b>Versorgungsempfänger</b>	242	20,00%	1.000.000 €	200.000,00 €

Der prozentuale Zuschlag ist grundsätzlich jährlich neu zu ermitteln. Sollte die jährliche Neuberechnung nur geringe Abweichungen zum Vorjahr ergeben, spricht gemäß der VV Nr. 4.2.5 zu § 93 GemO nichts dagegen, auf eine jährliche Berechnung zu verzichten. Stattdessen wäre eine regelmäßige Ermittlung in einem größeren Zeitabstand (z. B. alle 3 bis 5 Jahre) durchzuführen.

Eine Abweichung vom dreijährigen Zeitraum als Datengrundlage zur Ermittlung des individuellen prozentualen Zuschlagssatzes ist gerade in den Fällen denkbar, in denen hierdurch eine zutreffendere Ermittlung erreicht werden kann.

Die Bestimmung des Zeitabstandes sowie des Zeitraumes für die Ermittlung der Datengrundlage sollte in der Dienstanweisung gemäß § 31 Abs. 5 GemHVO erfolgen oder auf

andere Weise in geeigneter Form dokumentiert werden. In diesem Zusammenhang sei auch an die VV Nr. 3 zu § 33 GemHVO erinnert, wonach ein Wechsel der angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden nur in Ausnahmefällen zulässig ist und im Anhang zum Jahresabschluss erläutert werden muss.

**Hinweise / Anmerkungen:**

In der Vergangenheit wurden von den Versorgungskassen Berechnungen im Bereich „Beihilfe“ vorgenommen und den Kommunen zur Verfügung gestellt. Da diese Berechnungen jedoch häufig auf Krankenversicherungstarifen bzw. versicherungsmathematischen Ansätzen beruhen, können diese aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht herangezogen werden.

Sofern neu ermittelte Beihilferückstellungen von den bisher bilanzierten Beträgen abweichen, sind entsprechende Erträge bzw. Aufwendungen ergebniswirksam zu buchen (Kontenart 466 / 507 / 516). Eine direkte Verrechnung mit dem Eigenkapitalkonto scheidet hingegen aus.

Veränderungen bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO im Anhang anzugeben. Ferner kommt eine Angabe im Vorbericht des nächsten Haushaltsjahres gemäß § 6 GemHVO in Betracht.

Veranschlagung / Buchung	Aufgabenbereich(e)	Bilanz	Kontierung	
			Ergebnis-HH	Finanz-HH
Zuführung bzw. Auflösung der anteiligen Beihilferückstellung	verschieden	241, 242	507, 516, 466	--

-----